

189/SN-54/ME
SNME/1191

**DEKANAT
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien**

A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1

Tel. (1) 40103 - 2283

Fax (1) 40 39 080

24/3 - 1995/96

Wien, am 27. November 1995

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT	
ZL. 54	GEF/1995
Datum: 28. NOV. 1995	
Verf. 29.11.95	


Betrifft: Stellungnahme der Dekanekonferenz aller geistes-, kultur-, grund- und integrativwissenschaftlichen Fakultäten an österreichischen Universitäten zum Entwurf eines Universitäts-Studien-Gesetzes (UniStG)

Dr. Schubert

Der Unterzeichnete erlaubt sich hiemit die Stellungnahme zum o. a. Gesetzesentwurf zu übersenden.

Der Prädekan der Geisteswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Wien:

F. Römer



(Univ. Prof. Dr. Franz Römer)

Beilage 25-fach

29/4 - 95/96

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19-PT
Datum: 28. NOV. 1995	
Verteilt	

H. Hofbauer

Die Professorenkurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat sich in ihrer Sitzung am 23. Nov. 1995 nach längerer Vorbereitung mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) befaßt und nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Wir begrüßen die Intention der Deregulierung, die in den Erläuterungen zum Entwurf dargestellt wird; sie wird jedoch mit dem vorliegenden Entwurf nicht an sinnvoller Stelle erreicht. Die Prüfungen erscheinen überreguliert und in der vorgeschlagenen Form an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät nicht durchführbar. Das Gesetz würde die Studien aber in allen Bereichen der Universitäten erschweren und die akademischen Grade vieler ihrer Absolventen entwerten. Insbesondere die an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gelehrtten Fächer werden offenbar als bedeutungslos angesehen und durch entsprechende Regulierungen benachteiligt. Dies zeigt sich in auffälliger Weise an der Verkürzung der vorgesehenen Studiendauer, der Abschaffung der Kombinationspflicht und der Reduzierung der Studienvoraussetzungen.

1. Die Vorstellung von Studien, die in sechs Semestern abgeschlossen werden können, geht an der Realität vorbei. Besonders offensichtlich ist das bei Sprachstudien: schon das Erlernen einer Sprache selbst braucht Zeit; für die meisten der an den Universitäten gelehrtten Sprachen gibt es an den Schulen keine Vorbildung. Erst mit einer ausreichenden Sprachbeherrschung kann auch die wissenschaftliche Erfassung der Sprache und der durch sie zugänglichen Kultur begonnen werden. Mit gutem Grund wird seit langer Zeit nicht nur in Österreich, sondern auch in Deutschland und der Schweiz eine Mindeststudiendauer von vier Jahren praktiziert. Ein nach drei Jahren erreichter Magistergrad könnte höchstens mit dem in vielen Ländern üblichen B.A. verglichen werden; dieser entspricht aber nur etwa unserem derzeitigen ersten Studienabschnitt. Ein unter den vom Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Bedingungen erworbener Magistergrad würde international nicht als Magister anerkannt werden. Ein verkürztes Studium würde auch den Wert früher in Österreich erworbener Grade in der Einschätzung der wissenschaftlichen Welt herabsetzen.

2. Zur Entwertung unserer Diplome führt auch die Abschaffung der zweiten Studienrichtung (außerhalb der Lehramtsfächer). Für die immer wieder geforderte interdisziplinäre Zusammenarbeit ist eine vielseitige Ausbildung, wie sie durch ein Kombinationsstudium angestrebt wird, unabdingbar. In einer Zeit, wo allgemein Diversifikation des Wissens und "vernetztes Denken" erwartet werden, sind kombinierte Studien eine wichtige Voraussetzung für die ja sehr verschiedenartigen Berufsmöglichkeiten. Wir weisen darauf hin, daß z.B. in Deutschland ein Hauptfach und zwei Nebenfächer bzw. zwei Hauptfächer in der Regel vorgeschrieben sind. Unseren Studierenden wäre somit jede Möglichkeit genommen, etwa ein Doktoratsstudium in Deutschland zu betreiben. Eine Reduzierung des Studiums auf nur eine Studienrichtung würde auch die Berufschancen österreichischer Absolventen deutlich verschlechtern, was unter EU-Bedingungen besonders negative Auswirkungen haben wird. In geisteswissenschaftlichen Fächern ist internationale Mobilität unbedingt erforderlich; gerade dafür aber werden die Studierenden durch eine verengte Ausbildung schlecht vorbereitet.

3. Der weitgehende Wegfall von Studienvoraussetzungen, wie ihn der Gesetzesentwurf vorsieht, muß entschieden zurückgewiesen werden. Diese Voraussetzungen sind in vielen Studienrichtungen, für die sie jetzt plötzlich nicht mehr gelten sollen, unerlässlich, besonders im fortgeschrittenen Teil des Studiums. Die Streichung der Studienvoraussetzungen richtet sich offenbar besonders gegen Latein. Nicht nur sind Quellen für alle historischen Fächer in großem Ausmaß lateinisch verfaßt, auch für Sprachstudien (nicht nur im Bereich der Romanistik) ist die Kenntnis des Lateinischen unabdingbar. Der Zugang zur eigenen Geschichte und Kultur ist ohne Latein erheblich erschwert. Die Bekämpfung des Lateinischen ist in einem sogenannten Kulturstaat besonders befremdlich; sie erinnert eher an totalitäre Systeme, wo nicht die Kenntnis der Geschichte, sondern die Bejubelung der von den Machthabern versprochenen glorreichen Zukunft erwünscht ist. Ein Ersatz der Studienvoraussetzungen durch Bestimmungen im Studienplan ist nicht zuträglich: er könnte zur Konkurrenz zwischen Universitäten führen, wenn etwa den Studienanfängern "leichtere" Studien angeboten werden. Außerdem könnten Bestimmungen des Studienplans, die durch das Gesetz nicht abgesichert sind, leicht als ungesetzlich aufgehoben werden. Der Studienplan könnte lediglich die Art und den Zeitpunkt des Nachweises der geforderten Vorkenntnisse regeln; manches wird schon am Anfang, anderes erst im späteren Teil des Studiums gebraucht werden. Nach den Vorschlägen des Entwurfs würden jene Studierenden, die eine Studienvoraussetzung noch nicht erfüllen, benachteiligt werden, da sie nicht sofort mit dem Studium beginnen könnten, sondern die Voraussetzung vorher erwerben müssen.

Wir sind daher dafür, daß die Bestimmungen der derzeitigen Universitätsberechtigungsverordnung auch im neuen Gesetz erhalten bleiben, und daß auch die Möglichkeit erhalten bleibt, einzelne Voraussetzungen (wie bisher) erst während des Studiums zu erbringen.

4. Zu einzelnen Punkten:

In § 2 ist das Wort "abschließend" zu streichen; eine angemessene Formulierung wäre: "auf Antrag der Universitäten kann der Minister weitere Studienrichtungen einrichten. Nur in diesen Fällen gilt § 3 Abs. 2 und 3."

An welchen Universitäten welche Studienrichtungen eingerichtet werden, ist besser durch die Universitäten selbst zu entscheiden.

Zu § 4: Ein "Verwendungsprofil" mag in manchen Studien, die für einen bestimmten Beruf ausbilden, sinnvoll sein. Da die Universitäten aber keine reine Berufsausbildung bieten, ist der Ausdruck hier unpassend und sollte durch "Studienziel" ersetzt werden.

§ 10: der Ausdruck "Fremde" ist hier und im gesamten Text durch "Angehörige anderer Staaten und Staatenlose" zu ersetzen.

§ 15 (4-6): ein Abschluß eines beliebigen Fachhochschulkurses kann nicht als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gelten. Zumindest ein "einschlägiger" (nämlich in Bezug auf die beabsichtigte Studienrichtung) Abschluß muß gefordert werden. Absatz (6) ist zu streichen.

§ 32: nach dem Entwurf muß die Genehmigung eines individuellen Studienplans nach rein formalen Gesichtspunkten erfolgen. Dadurch könnten völlig sinnlose Studienpläne entstehen. Eine inhaltliche Überprüfung des Studienplans durch mindestens eine Studienkommission, in deren Bereich die vorgeschlagenen Fächer fallen, wäre unbedingt erforderlich.

§ 40 ist als Ersatz für die (weitestgehend) abgeschaffte Kombinationspflicht unzureichend, da beliebige Lehrveranstaltungen ohne Zusammenhang gewählt werden können. Davon abgesehen ist eine feste Zahl von 20 Wochenstunden an frei wählbaren Lehrveranstaltungen bei verschiedenen langen Studiendauern unangemessen; wenigstens ein Prozentsatz wäre nötig.

§ 45: Die Abschaffung der Notenskala von 1 bis 5 würde nicht den international üblichen Prüfungsstandards entsprechen.

§ 63 (3). Die Begutachtung von Diplomarbeiten durch Universitätsassistenten ohne Venia docendi ist abzulehnen. Was ist das "Fach" einer Dissertation? Es ist richtig, daß sich oft nur schwer geeignete Betreuer finden lassen, und daß manchmal ein Assistent dafür geeignet wäre; doch sollte in jedem Fall ein Inhaber einer Lehrbefugnis die Verantwortung tragen. Zur Verbesserung der Kontrolle wäre die Bestellung eines zweiten Gutachters auch für Diplomarbeiten wünschenswert.

§ 82 (2) muß gestrichen werden; aus Abs. 1 wäre das Wort "grundsätzlich" zu entfernen.

Der Entwurf zeigt eine bedauerliche Tendenz zur Abwertung der Geisteswissenschaften. Im Ganzen erfüllt er die Erfordernisse so wenig, daß selbst bei inhaltlicher Berücksichtigung der Einwände der Universitäten die endgültige Form des Gesetzes und seine Implikationen nicht absehbar wären. Bei einer Neuvorlage ist daher auf jeden Fall ein zweites Begutachtungsverfahren vorzusehen.



ao. Prof. Dr. Hermann Hunger, Vorsitzender

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme der Dekanekonferenz aller geistes-,
kultur-, grund- und integrativwissenschaftlichen Fakultäten
an österreichischen Universitäten zum Entwurf eines
Universitäts-Studien-Gesetzes (UniStG)

Am 5. und 6. Oktober 1995 fand an der Universität Wien eine außerordentliche Dekanekonferenz zur Beratung des Entwurfes für ein UniStG statt. Auf der Basis intensiver Vorarbeiten und breiter Umfragen der einzelnen Teilnehmer in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich konnte der gesamte Entwurf eingehend diskutiert und die folgende Stellungnahme einstimmig verabschiedet werden:

Die Dekanekonferenz begrüßt die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Intentionen der Deregulierung und der erweiterten Autonomie der Universitäten im Bereich der Lehre, auch wenn die Erreichung dieser Ziele durch den vorliegenden Entwurf keineswegs gewährleistet erscheint. Vor allem aber muß festgestellt werden, daß der Entwurf für ein UniStG und speziell dessen Anlagen (die in den vorbereitenden Gesprächen mit Vertretern der Universitäten nie erwähnt wurden) eine Reihe von Maßnahmen vorsieht, die die Qualität der Lehre an den österreichischen Universitäten - und in besonders hohem Maß an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten - ernsthaft gefährden. Die durchgehende Berufsbezogenheit aller Bestimmungen, die in dem vorgesehenen „Verwendungsprofil“ plakativ zum Ausdruck kommt und die gelegentlich erwähnte, aus der Zielsetzung des AHStG übernommene „wissenschaftliche Berufsvorbildung“ zum Lippenbekenntnis werden läßt, führt zu einer bedenklichen Reduzierung des wissenschaftlichen Niveaus. Katastrophale Ausmaße würde ein solcher Niveauverlust infolge einseitiger Spezialisierung bei der Einführung sechssemestriger Einfachstudien annehmen, wie sie fast ausschließlich an den Nachfolgefakultäten der ehemaligen Philosophischen Fakultät und hier wieder am häufigsten im Bereich der Geisteswissenschaften vorgesehen sind. Diese und zahlreiche andere der im Entwurf für ein UniStG vorgesehenen Bestimmungen, die im folgenden ausführlich besprochen werden, haben an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten Österreichs ein beträchtliches Maß an Verunsicherung und Beunruhigung hervorgerufen, die den Dekanen gegenüber bei zahlreichen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht wurde, da dieser Gesetzesentwurf ohne adäquate Vorberatungen mit den Vertretern der betroffenen Bereiche das wissenschaftliche Niveau der universitären Ausbildung derart reduziert, daß auch das internationale Ansehen von Österreichs Hohen Schulen ernsthaft gefährdet wird.

Die folgende detaillierte Stellungnahme der Dekanekonferenz zum UniStG beginnt mit den für die Geisteswissenschaften besonders problematischen - weil absolut wissenschaftsfeindlichen - Neuerungen (Magisterium in sechs Semestern, Wegfall der Kombinationspflicht, Wegfall zahlreicher Studienvoraussetzungen) und geht dann in der Reihenfolge des Gesetzesentwurfes vor.

Die Einführung von Studien, die in sechs Semestern den Erwerb des Magisteriums ermöglichen, würde diesen - bisher durchaus angesehenen - österreichischen akademischen Grad auf das internationale Niveau eines Baccalaureats absenken und für die (vom UniStG-Entwurf sonst so forcierte) Berufspraxis wertlos machen. Gegen diese Maßnahme sprechen sowohl studienpädagogische als auch wissenschaftshistorische und -systematische Argumente, die im Bereich der modernen Fremdsprachen besonders klar hervortreten. Es ist eine unbestreitbare und jedem Lehrenden geläufige Tatsache, daß alles Sprach-Studieren seine Zeit braucht. Weiters ist zu bedenken, daß abgesehen vom Englischen und Französischen die Mehrzahl der universitär gepflegten Sprachen an Höheren Schulen nicht oder kaum unterrichtet wird und daher von den Studierenden zunächst ab ovo erlernt werden muß. Erst danach kann - unter steter Pflege des erworbenen sprachpraktischen Kenntnisstandes - zur eigentlichen wissenschaftlichen Lehre bis zum Erwerb genuin wissenschaftlicher Inhalte geschritten werden. Dazu kommt die Notwendigkeit längerer (d.h. wenigstens ganzsemestriger) Auslandsaufenthalte, um - neben der Pflege der Fremdsprache vor Ort - auch die unabdingbare Kenntnis von „Land und Leuten“ erwerben zu können. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß eine Beschleunigung der damit verbundenen Bildungs- und Akkulturationsprozesse - die auch weitgehend einer dazu parallel einhergehenden individuell-persönlichen Reifung der Studierenden entsprechen - nicht möglich ist. Hier mittels Reglement von oben beschleunigend - und noch dazu mit der Hoffnung, überlange Studienzeiten oder hohe Drop-out-Raten drastisch absenken zu können - eingreifen zu wollen, erscheint nicht nur völlig abwegig, sondern auch realitätsfremd bzw. im Sachlichen schlichtweg inkompetent.

Als wissenschaftshistorisches Argument ist anzuführen, daß die derzeit in fast allen geisteswissenschaftlichen Fächern über den ganzen deutschen Sprachraum hin geltende (mittlere) Studiendauer von rund vier Jahren über eine rund 150 Jahre alte internationale Tradition verfügt. Projekte mit dem Ziel, diesen Zeitrahmen entweder zu verlängern oder zu verkürzen, sind im angesprochenen Zeitraum an keiner der rund 80 in Frage kommenden Hohen Schulen ernsthaft diskutiert oder gar realisiert worden. Insofern ist anzunehmen, daß der derzeit geltende Vierjahres-Zyklus in den Augen zahlreicher Fachleute mehr Vor- als Nachteile auf sich vereint.

Im übrigen muß vor einem österreichischen Alleingang in dieser Sache eindringlichst gewarnt werden. Die seit den Humboldtschen Reformen gegebene Analogie und Synergie unserer Studien- und Universitätsformen mit jenen Deutschlands und der deutschen Schweiz - welche durch die EU-Mitgliedschaft Österreichs bestimmt nicht verringert werden - sollte auch wegen des internationalen Rufes unserer Hohen Schulen und deren Diplome sowie der Berufschancen unserer Absolventen auch außerhalb Österreichs nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Von einem Ausscheren Österreichs aus einem alterprobten, international üblichen Zeitrahmen sollte man also unbedingt absehen! Zusammenfassend entsteht der Eindruck, daß hier mit groben Mitteln und naiven Hoffnungen sowie ohne jegliche diagnostische Vorbereitung Therapie betrieben wird. Bei der Erstellung des Gesetzesentwurfes hat man es behördlicherseits an allen Imperativen einer problem- und ressourcenorientierten Zustandsanalyse fehlen lassen.

Auf einer ähnlich kurzfristigen „Planungsstrategie“ beruht der vorgesehene Wegfall der Kombinationspflicht beim Magisterium (mit Ausnahme des Lehramtsstudiums):

Die bislang in den Geisteswissenschaften übliche Kombinationspflicht, auf deren lange Tradition im ganzen deutschen Sprachraum erneut hingewiesen werden muß, ermöglichte die Pflege zahlreicher Kontakte zwischen den einzelnen geisteswissenschaftlichen Disziplinen in Lehre und Forschung. Das heute alle öffentlichen Diskurse als Höchstwert beherrschende Thema des „vernetzten Denkens“ wurde solcherart nicht nur gefördert, sondern erst ermöglicht. Zahlreiche Verbunddisziplinen (wie Klassische Philologie, Indogermanistik, Romanistik, Slawistik etc.) beruhen historisch auf den derzeit noch üblichen Mehrfach-Kombinationen und haben sich in ihrem mehr als hundertjährigen Bestehen fraglos organisatorisch, inhaltlich und studienpädagogisch bewährt.

Abgesehen von solchen wissenschaftlichen Überlegungen muß man sich fragen, wie man ministeriellerseits in Zeiten wie diesen, wo die Diversifikation des Wissens und die Erweiterung der Basis der Allgemeinkenntnisse sowie die Erhöhung der Sozialkompetenz der Führungskader einen auch alle Medien beherrschenden Haupt- und Generaltopos darstellen, auf die Idee kommt, eine spektakuläre und folgenschwere Einengung des Geistes-, Kultur- und Sozialhorizonts der künftigen Führungseliten ins Auge zu fassen.

Für den Ablauf individueller Studien hat es sich sehr oft als vorteilhaft herausgestellt, daß die Studierenden nicht bloß mit einer, sondern mit zwei (oder fallweise auch mehr) fachlichen Herausforderungswirklichkeiten konfrontiert waren, denen gegenüber sie unterschiedliche (und einander positiv ergänzende) Begabungs- und Neigungspotentiale entfalten und entwickeln konnten. So gesehen besteht die Gefahr, daß ein geisteswissenschaftliches Einfach-Studium für die Studierenden zum beengenden „Gefängnis“ werden kann, das ihnen die Chance einer diversifizierten persönlichen Entfaltung in jungen Jahren nimmt und sie zu einer schädlichen Fachidiotie verdammt.

Zu alledem kommt ein gewichtiges arbeitsmarktspezifisches Argument:

Für die bislang nach kombinierten Studien abgehenden Magister bestand und besteht kein konkret festlegbares Verwendungsprofil. Ein solches mit dem Anspruch von planungsrelevanter Realitätsnähe zu erstellen wird auch trotz § 4 des UniStG-Entwurfs nicht möglich sein. Vielmehr ergibt sich aus den zahlreichen Karrieren geisteswissenschaftlicher Absolventen, daß konkrete Arbeitsmarktchancen zum überwiegenden Teil aus Zusatz- und Verbundkompetenzen (wie EDV, Organisationskenntnisse bzw. -geschick, Kenntnisse mehrerer Sprachen und Kulturen zusätzlich, etc.) entstanden sind, die weit über den eigentlichen Fachkern hinausreichen. Die angebliche EU-Konformität sechssemestriger Einfachstudien mag auf dem Papier bestehen, in der Praxis werden sie so gut wie nirgends als vollgültige akademische Ausbildung anerkannt werden, wie sich z. B. anhand von Individualfällen zeigen läßt, in denen es sogar Probleme bei der Anrechnung achtsemestriger Magisterstudien gab.

Wer unseren Absolventen größere Arbeitsmarktchancen inner- und außerhalb Österreichs bieten will, muß sie ermutigen, auf jeden Fall diversifizierter als bisher - und keineswegs verengter, wie dies der Gesetzesentwurf will - zu studieren bzw. sich auf das Berufsleben vorzubereiten.

Völlig verfehlt - und außerdem überfallsartig ohne Rücksprache mit den Universitäten in den Entwurf gekommen - ist weiters die Idee, eine Reihe von Studienvoraussetzungen, die bisher vor Beginn des 3. (bzw. 5.) Semesters erbracht werden mußten, einfach wegfallen zu lassen, ohne Rücksicht darauf, daß sie für die v.a. im 2. Studienabschnitt vorgesehene Vertiefung der Ausbildung unerläßlich sind. Formal geschieht dies in der Weise, daß die bisherigen, vor Studienbeginn abzulegenden Zusatzprüfungen in Ergänzungsprüfungen umbenannt und die bisherigen

Ergänzungsprüfungen ersatzlos gestrichen werden. Das Argument, wer für eine Lehrveranstaltung bestimmte Kenntnisse brauche, müsse diese auch ohne vorgeschriebene Prüfung erwerben, geht an der Praxis des Studienbetriebes vorbei und muß im Hinblick auf die angestrebte Studienzeitverkürzung in einem geradezu zynischen Licht erscheinen.

Die mit der genannten Maßnahme intendierte Abschaffung des Lateinischen als Studienvoraussetzung nicht nur für Medizin und Rechtswissenschaften, sondern auch für Theologie, Geschichte, Romanische Philologie u.v.a. geht von einem oberflächlichen, ahistorischen Kulturbegriff aus, der jedem genetisch vertieften Bildungsverständnis mit ablehnender Gleichgültigkeit gegenübersteht. Ein Großteil aller mittelalterlichen und (früh)neuzeitlichen Manifestationen des Kultur- und Geisteslebens einschließlich der Naturwissenschaften sind in lateinischer Sprache festgehalten und überliefert worden. So sind z.B. die meisten mittelalterlichen Geschichtsquellen in lateinischer Sprache geschrieben, auf deren Kenntnis schon deshalb nicht verzichtet werden kann, weil jede Übersetzung einer Quelle bereits eine Deutung (und mögliche Verfälschung) beinhaltet. Im Bereich der Romanistik können nur wenige literatur- oder sprachwissenschaftliche Problematiken ohne Rekurs auf Wissensinhalte, die an die Kenntnis der lateinischen Sprache und der darin niedergelegten Kultur geknüpft sind, korrekt und erschöpfend durchdiskutiert werden. Die Reihe der Beispiele läßt sich lange fortsetzen, doch stellt die Abschaffung der Lateinplicht auch in einem über die einzelnen Fächer hinausgehenden Kontext ein falsches Signal an die Gesellschaft (und da vor allem an die Höheren Schulen) dar. Es darf daran erinnert werden, daß - mit einer Ausnahme (Griechenland) - die derzeit im Rahmen der EU mit der Perspektive eines immer engeren Zusammenrückens vereinigten Staaten (und damit Kulturen) eine einzige gemeinsame geistige und kulturelle Klammer haben, welche zudem religiös überformt und weiterentwickelt wurde: nämlich jene der alten Latinität bzw. Romanität, sowohl in heidnischer als auch in christlicher Form.

Im Kontext gesamteuropäischer Entwicklungen kann eine weitere Implikation der im UniStG-Entwurf vorgesehenen „liberalen“ Zugangsregelung, nämlich die Absolvierung des Studiums jeder modernen Fremdsprache ohne Vorkenntnisse (und innerhalb von sechs Semestern!), nur noch anekdotischen Charakter haben.

Zu einzelnen Punkten des UniStG-Entwurfes nimmt die Dekanekonferenz wie folgt Stellung:

§ 1

Einleitend sollten neben dem Geltungsbereich des Gesetzes auch die Ziele der Studien an den Universitäten entsprechend AHStG § 1 (2) lit. a - d formuliert werden, da sonst viele Detailbestimmungen ohne gesetzesimmanenten Bezug bleiben, was sich insbesondere bei den Prüfungsbestimmungen erschwerend auswirkt, und UOG § 1 nur eine inhaltlich unzureichende Kurzfassung bietet.

§ 2

Das Wort „abschließend“ ist zu streichen und an seiner Stelle zu ergänzen: „Zusätzliche Studienrichtungen, die sich entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaften oder der Entwicklung der Studien als notwendig erweisen, können vom Bundesminister per Verordnung eingerichtet werden.“

§ 3

(2) In die Erhebung sind, wie in den Materialien zur Studienreform IV vorgesehen, der forschungsimmanente Bedarf und wissenschaftsimmanente Gründe mit einzubeziehen. Weiters sollte der Bundesminister für seine Entscheidung auch die internationale Relevanz des gegenständlichen Faches berücksichtigen.

§ 4

(1) „Verwendungsprofil“ ist zu ersetzen durch „Ausbildungs- und Verwendungsprofil“.

(2) „Wirtschaft“ ist zu ersetzen durch „gesellschaftlichen Institutionen“.

§ 5

(1) ist zu ergänzen „unter Berücksichtigung ‘des Studienziels und’ des jeweiligen Verwendungsprofils“.

§ 7

Die sinnlose Zi. 1 ist zu streichen.

§ 8

(1) Eine starre Aufteilung der Gesamtstundenzahl des Studiums auf die Kern- und Schwerpunktfächer erscheint wenig zielführend. Statt dessen sollten die Studienpläne die Studienziele der Kern- und Schwerpunktfächer festlegen, aus denen sich die stundenmäßige Aufteilung - mit sinnvollem Spielraum - von selbst ergibt. Die Festlegung einer einheitlichen Mindeststundenzahl der freien Wahlfächer für alle Studienrichtungen (mit extrem variierenden Gesamtstundenzahlen) ist sinnwidrig und daher abzulehnen. An ihre Stelle hat eine prozentmäßige Festlegung (von etwa 10 %) zu treten.

Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß eine allzu detaillierte Festlegung von Stundenzahlen negative Auswirkungen auf die Mobilität der Studierenden haben muß.

§ 10 Abs. 6

Im 2. Satz sind die Worte „und Zeugnisse“ zu streichen, da diese für das Zulassungsverfahren irrelevant sind.

§ 11

Es fehlt ein Hinweis auf die Pflichten der Studierenden entsprechend AHStG § 5.

Abs. 2 sollte klarer formuliert werden.

§ 14 (1)

Der Nachweis der deutschen Sprache als Zulassungsvoraussetzung ist unbedingt notwendig. Die diesbezügliche Erläuterung ist realitätsfremd und übersieht die unvermeidliche Problematik bei der Durchführung von Prüfungen.

(2)

Zu Zi. 3 und 4 sind Ausnahmebestimmungen für Härtefälle vorzusehen.

(3)

Der zweite Satz ist zu ersetzen durch: „Die Anerkennung der im bisherigen Studium abgelegten Prüfungen sowie der positiven Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist beim Rektor zu beantragen.“

(4) Zi 3

Statt „den ersten Studienabschnitt“ sollte es heißen „mindestens zwei Semester“

§ 15

(3) Zi 1

Es sollte lauten „Abschluß ‘eines’... Diplomstudiums“.

Zi 2

Nach „Dauer“ ist zu ergänzen „Umfang, Inhalt“.

§ 16

ist ein Extremfall unverständlicher Formulierung und sollte unbedingt überarbeitet werden. Absatz 2 widerspricht dem Gleichheitsprinzip und ist daher zu streichen.

§ 17

Diese Bestimmung ist in Verbindung mit den Anlagen in ihrer gegenwärtigen Form absolut unzureichend. Vielmehr sind die Zulassungsbedingungen in Form der bisherigen Zusatz- und Ergänzungsprüfungen nach Maßgabe der Universitätsberechtigungsverordnung auch weiterhin gesetzlich abzusichern. Alles andere würde gerade auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften zu einem nicht zu verantwortenden Niveauverlust führen. Zur Begründung siehe die Ausführungen auf Seite 3 - 4.

§ 20 Zi 1

ist zu ergänzen:...bis zur „positiven“ Ablegung der ersten Diplomprüfung..

§ 21 (1) Zi 4

ist zu ergänzen:..Prüfung nicht rechtzeitig „erfolgreich“ abgelegt wurde, ...

§ 23 (1) Zi 1

Das Mindestalter sollte 17 Jahre sein, Ausnahmen sind vom Rektor festzulegen.

Zi. 2

ist zu ergänzen:...Universitätslehrganges „und Fakultätslehrganges“ oder des

§ 26 (1)

ist zu ergänzen:...der Leiter der „betreffenden“ Lehrveranstaltungen dies beschließt.

(2)

Statt „die Beherrschung der Sprache“ sollte es heißen „das Niveau der Sprachbeherrschung“.

§ 27 (2)

Statt „Ferien“ wird „vorlesungsfreien Zeit“ vorgeschlagen. Die Zustimmung der Studienkommission ist einzuholen.

§ 28 (2)

Der zweite und dritte Satz haben zu entfallen.

§ 29 (2)

ist zu ergänzen: „Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus nicht angerechneten Semestern werden anerkannt“

§ 30 (1)

Anstelle von „postsekundären“ sollte es heißen „anerkannten universitären“ Bildungseinrichtung.

§ 31 (1)

Auf die Bildungsziele entsprechend AHStG § 2 (bzw. UniStG § 1 in erweiterter Fassung), insbesondere „Bildung durch Wissenschaft“, ist zu verweisen.. Anstelle von „Qualifizierung für erfordern“ soll es heißen „wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Qualifizierung entsprechend den angeführten Studienzielen“. Der Text des Gesetzesentwurfes formuliert hier eine Tautologie.

§ 32

ist in dieser Form völlig inakzeptabel, da er keinerlei Gewährleistung des von Absolventen einer Universität zu erwartenden Niveaus enthält. Der in Absatz 2 Zi 2 angeführte Schwerpunkt des Studiums ist auf seine Sinnhaftigkeit im Zusammenhang mit dem gesamten individuellen Studienplan zu überprüfen. Mit der Genehmigung eines individuellen Studiums ist neben dem Rektor mindestens eine Studienkommission zu befassen, in deren Bereich der (ein) Schwerpunkt des Studiums fällt.

§ 34 (2)

Ziele und Inhalte des geplanten Universitätslehrganges sind anzuführen.

§ 35 (2)

Über die angeführten Voraussetzungen hinaus muß die Stellungnahme eines oder mehrerer fachzuständiger universitärer Gremien angefordert werden. Die Bestimmungen des § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§§ 38 und 39

„Verwendungsprofiles“ ist durch „Studienzieles“ zu ersetzen.

§ 40

„ 20 Wochenstunden“ ist gem. der Stellungnahme zu § 8 zu korrigieren.

Anmerkung: Die Erläuterungen zu § 40, vor allem die Differenzierung zwischen „freien“ und „gebundenen“ Wahlfächern, finden im Gesetzestext keine Deckung.

§ 41(1)

Die hier angeführten Lehrveranstaltungen sind gemäß AHStG § 16 zu definieren. Der von der Arbeitsgruppe „Deregulierung des Studienrechts“ vorgeschlagene Verzicht auf eine solche Definition macht die Unterscheidung verschiedener Arten von Lehrveranstaltungen überhaupt sinnlos.

§ 42 (1)

Statt „herauszugeben“ soll es heißen „in geeigneter Form zu veröffentlichen“.

§ 44 (1)

Ergänzung:

Der Studienerfolg wird durch Prüfungen und „/“ oder die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter sowie die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten festgestellt.

§ 45

Das vorgeschlagene dreistufige Notensystem wirkt demotivierend und steht im Widerspruch zu internationalen Gepflogenheiten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß das credit point transfer system der EU eine siebenstufige Notenskala anwendet.

§ 46 (3)

Eine „dreimalige Wiederholung“ scheint völlig ausreichend.

(4) Die Setzung von Reprobationsfristen ist erforderlich, Abs. 4 daher ersatzlos zu streichen.

§§ 49 - 62

Der gesamte Abschnitt über Prüfungsarten und Prüfungsverfahren ist im Widerspruch zur grundlegenden Tendenz des Gesetzesentwurfes deutlich überreguliert. Für die Institute und Studienrichtungen der Geisteswissenschaften wäre eine einfachere Regelung aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit vorzuziehen.

§ 50 (2)

„mündliche“ ist zu streichen.

(3)

„während“ ist zu ersetzen durch „im Zusammenhang mit“.

§ 51 (1)

siehe zu § 17

(3)

hat zu lauten ... „so können deren Abschlußprüfungen die Ergänzungsprüfungen ersetzen“.

§ 53 (3)

ist zu korrigieren: „Außerdem kann bei Bedarf vom Studiendekan sonstigen Jahren oder für einen konkreten Prüfungsfall die Prüfungsberechtigung erteilt werden“.

§ 53 (5)

Ergänzung:

Die Diplomprüfung hat mindestens zwei Teilgebiete zu behandeln, von denen eines in engem Zusammenhang mit der Diplomprüfung zu stehen hat. Die Thematik der Diplomarbeit kann Teil der Diplomprüfung sein.

§ 55 (1)

ist sprachlich und inhaltlich zu korrigieren:

Prüfungszeiträume sind vom Studiendekan jedenfalls „für den“ Anfang und „für das“ Ende jedes Semesters festzusetzen und „in geeigneter Form“ kundzumachen.

§ 56 (1)

...einzubringen. (Der Rest des Absatzes ist entbehrlich.)

(2)

Der erste Satz ist unverständlich.

§ 61 (1)

Ergänzung:

Zi. 4

„Vollständig abgelegte Diplomprüfungen sind als solche anzuerkennen“.

§ 61 (6)

Nach „Prüfungsantritte“ ist zu ergänzen „im betreffenden Studium“.

§ 62 (1)

Vor Beginn der Prüfung sollte die Verwendung eines Tonträgers nachweislich angekündigt bzw. vereinbart werden. Ebenso wäre vorher festzulegen, wer den Tonträger beistellt und wo er aufbewahrt wird.

§ 62 (2)

wäre sinnvoller bei § 46 (4).

§ 62 (3)

„Aufgabenstellung oder“ ist zu streichen.

§ 63 (2)

„Berufsvorbildung“ ist durch „Ausbildung“ zu ersetzen.

§ 63 (3)

„und Universitätsassistenten mit Doktorat und mindestens zwei Dienstjahren“ ist zu streichen, ebenso „oder ihrer Dissertation“. Assistenten im dritten Dienstjahr haben kaum schon den nötigen Abstand zu den von ihnen betreuten Studierenden gewonnen. Außerdem würden sie durch eine derart frühe Belastung mit der Betreuung von Diplomarbeiten in ihrer eigenen wissenschaftlichen Fortbildung behindert. Für Ausnahmefälle sollte das Fakultätskollegium die Berechtigung haben, einen individuellen Prüfer gem. § 53 (3) zu ernennen.

§ 63 (4)

ist sinnlos, weil es keine rechtlich verbindliche Zuweisung eines Betreuers gibt.

(6)

ist im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung von § 53 (5) ersatzlos zu streichen.

§ 64 (1)

Ergänzung:

„Eine Dissertation hat selbständige wissenschaftliche Ergebnisse zu enthalten“.

§ 67 (1)

Ein drittes Exemplar ist dem fachzuständigen Institut zur Verfügung zu stellen.

§ 68 (4)

Diese absurde Neueinführung ist strikt abzulehnen: Ein akademischer Grad mit demselben Wortlaut soll auch weiterhin nur einmal verliehen werden können.

§ 70 (2)

„insbesondere durch gefälschte Zeugnisse“ ist zu streichen.

§ 75 (4)

„innerhalb einer angemessenen Frist“ ist zu streichen.

§ 76 (2)

„innerhalb einer bestimmten Frist“ ist zu streichen.

§ 82

Die Übergangsbestimmungen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, Studienrichtungen zu liquidieren. Daher ist in (1) das Wort „grundsätzlich“ zu streichen und (2) hat ersatzlos zu entfallen.

Teil B, Anlage

Die schwerwiegendsten Bedenken, die von seiten der Geisteswissenschaften hier vorzubringen sind (6-semesterige Studien, Wegfall der Kombinationspflicht, Wegfall unerläßlicher Studienvoraussetzungen), wurden bereits einleitend formuliert. Vgl. Seite 2 - 4.

2.2

Die Änderung der Bezeichnung „Geisteswissenschaftliche Studien“ in „Kulturwissenschaftliche Studien“, die in den Erläuterungen Seite 74 völlig unzureichend und sachlich unzutreffend „begründet“ wird, und außerdem im Widerspruch zur Terminologie des UOG 93 steht, wird von der Dekanekonferenz

abgelehnt. Allenfalls wäre eine Formulierung „Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien“ in Erwägung zu ziehen.

Teil 2.2 der Anlage führt 6-semesterige Studien ein und hebt die Kombinationspflicht für viele Studienrichtungen auf, in denen diese bisher vorgeschrieben war. Die Argumentation gegen eine solche, speziell für die Geisteswissenschaften ausgesprochen destruktive Maßnahme ist einleitend Seite 2 - 3 zu finden. Hinzuzufügen wäre, daß das bis dahin nicht kombinationspflichtige Studium der Kunstgeschichte erst 1994 auf Grund schlechter Erfahrungen (Eingleisigkeit, Verengung des Gesichtsfeldes) per Verordnung kombinationspflichtig wurde.

Bezüglich der Abschaffung aller Ergänzungsprüfungen in ihrer gegenwärtigen Form vergleiche die Ausführungen zu § 17.

Zur Form:

Die Bezeichnungen der einzelnen Studien müssen formal vereinheitlicht werden. Also nicht: „Anglistik“ - „Französisch“, sondern „Anglistik“ - „Romanistik/Französisch“.

Die Liste der unter 2.2. angeführten geistes(- und kultur)wissenschaftlichen Studien ist unvollständig:

1. Die in Wien neu eingerichtete Islamwissenschaft wurde irrtümlich ausgelassen.
2. Nach Meinung der Dekanekonferenz sind auch diejenigen Studienversuche, für die ein Antrag auf Einrichtung an einer oder mehreren Fakultäten bereits beschlossen wurde, in die Aufzählung aufzunehmen. Es handelt sich um „Deutsch als Fremdsprache“ (Wien und Graz), „Mittel- und Neulatein“, „Numismatik“ und „Fennistik“ (alle Wien).
3. Die unter 2.5.14 den Naturwissenschaftlichen Studien zugeordneten Sportwissenschaften müssen weiterhin im Bereich der Geisteswissenschaften (in Wien der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät) verbleiben.
4. Die unter 2.6.8 ausschließlich den Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnete Soziologie muß wie bisher auch einen Standort im Rahmen der Geisteswissenschaften haben.

Abschließend gibt die Dekanekonferenz der Überzeugung Ausdruck, daß die in Teil C vorgelegte Kostenberechnung von ebenso unrealistischen Voraussetzungen ausgeht, wie dies beim UOG 93 der Fall war.